



Schweizerische Asylrekurskommission
Commission suisse de recours en matière d'asile
Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo
Cumissiun svizra da recurs concernent l'asil

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato stampa – Media release

Zollikofen, 30. November 2004

Verfahrenssprache im Asylverfahren

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) präzisiert in einem Grundsatzentscheid vom 3. November 2004, in welcher Amtssprache das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) seine Entscheide abfassen darf.

Laut ARK kann das Abfassen eines BFF-Entscheidendes in einer der asylsuchenden Person nicht geläufigen und an ihrem Wohnort nicht gebräuchlichen Amtssprache* die Ausübung ihres Rechts auf eine wirksame Beschwerde und einen fairen Prozess gefährden. Wählt das Bundesamt ausnahmsweise eine solche Sprache, muss es geeignete Massnahmen - beispielsweise eine mündliche Übersetzung - treffen; unterbleiben solche Massnahmen, kann dies zur Aufhebung des Entscheidendes führen.

Im konkreten Fall stellte das BFF der seit über zwei Jahren im Tessin wohnhaften und der italienischen Sprache mächtigen asylsuchenden Person einen Entscheid in der ihr nicht geläufigen französischen Sprache zu, ohne Massnahmen zu treffen. Da sich die asylsuchende Person für das Beschwerdeverfahren von einem Anwalt vertreten liess, wurde der angefochtene Entscheid wegen der sprachlichen Unregelmässigkeit nicht aufgehoben. Das BFF wurde aber verpflichtet, dem Beschwerdeführer die für die Übersetzung des angefochtenen Entscheidendes entstandenen, bescheidenen Kosten zurückzuerstatten.

Weitere Informationen:

Edouard Iselin, Informationsverantwortlicher ARK
Tel.: 031 323 73 67; Fax: 031 323 72 20
E-mail: edouard.iselin@ark.admin.ch

*Artikel 16 Absatz 2 des Asylgesetzes bestimmt: Das Verfahren vor dem Bundesamt wird in der Regel in der Amtssprache geführt, in der die kantonale Anhörung stattfand oder die am Wohnort der Asylsuchenden Amtssprache ist.